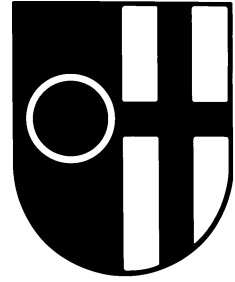


Amtsblatt der Stadt Datteln



54. Jahrgang

15. März 2019

Nr. 3

Inhalt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an drei Sonntagen im Jahr 2019

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an drei Sonntagen im Jahr 2019

vom 14.03.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW.2006 S.516) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Datteln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Datteln vom 13.03.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag den 17.03.2019 anlässlich der Veranstaltung
„Dattelner Frühling“,

am Sonntag den 19.05.2019 anlässlich der Veranstaltung „Dattelner Mai“
und am Sonntag den 13.10.2019 anlässlich der Veranstaltung „Datteln im Herbst“

im Innenstadtbereich

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Innenstadtbereich wird mit dem, als Bestandteil dieser Verordnung beigefügten Kartenausschnitt definiert und beschränkt sich auf die Möglichkeit zur Öffnung innerhalb des dort markierten Bereiches.

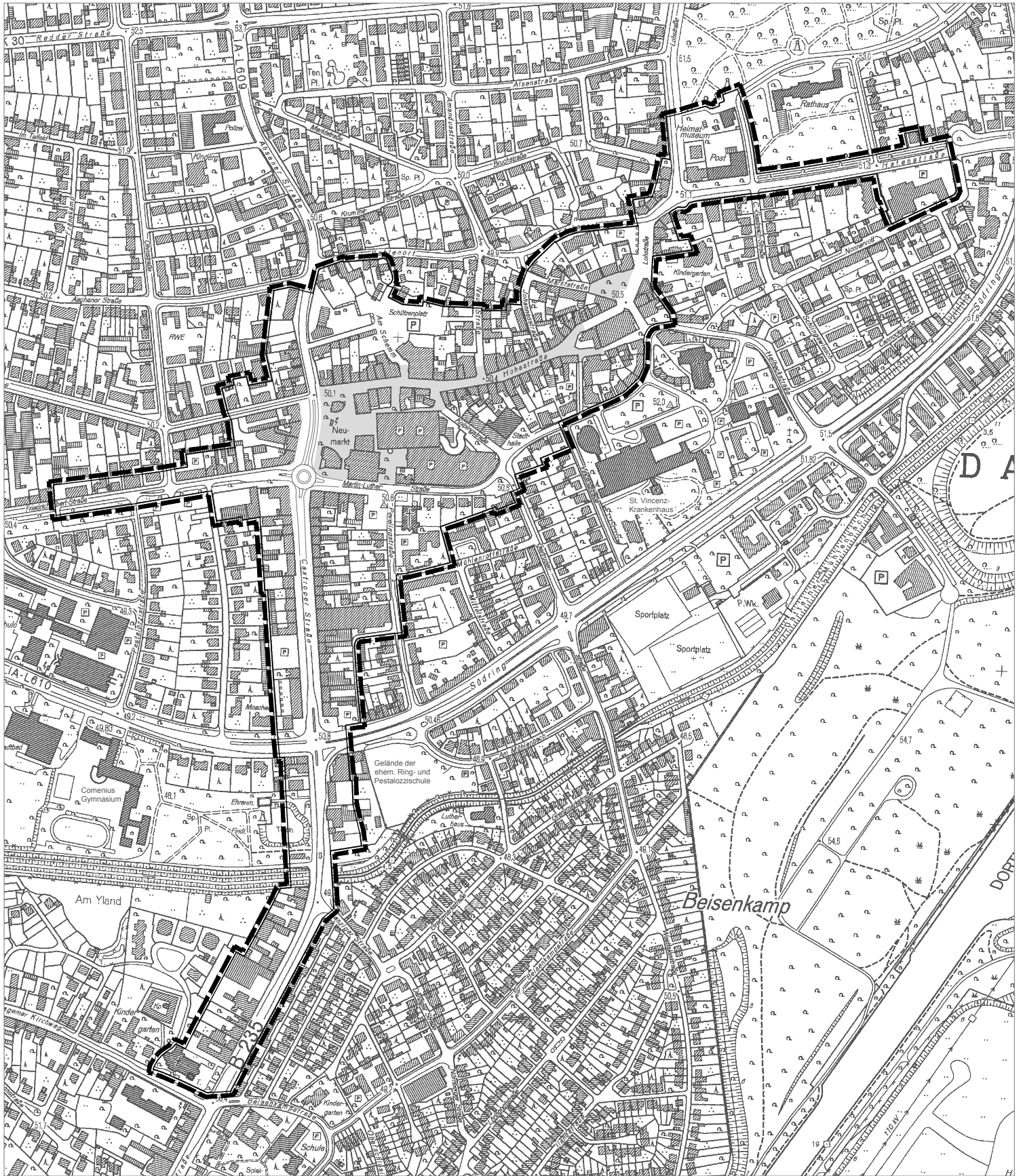
§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des Innenstadtgebietes offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



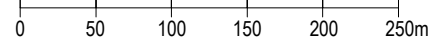
S T A D T D A T T E L N



Stadtgebiet Innenstadt

Stand: 07.02.2017

Maßstab



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 14.03.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 14.03.2019



Dora
Bürgermeister